

## **Kleine Anfrage 1900**

**des Abgeordneten Meyer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Kameras im öffentlichen Raum**

Der öffentliche Raum wird durch immer mehr Kameras, private und solche öffentlicher Einrichtungen, überwacht.

In Übertragung von Urteilen des Bundesgerichtshofs, beispielsweise vom 16. März 2010 (Aktenzeichen VI ZR 176/09), kann eine Überwachungsanlage die Persönlichkeitsrechte Dritter beeinträchtigen durch Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung, wenn sie von der Überwachung nicht informiert wurden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Errichtung bzw. Betreibung von Kameras, die den öffentlichen Raum ganz oder teilweise erfassen, genehmigungspflichtig? Wenn ja, nach welcher Rechtsgrundlage und wer ist dafür zuständig?
2. Führt die Landesregierung bzw. nachgeordnete Behörden ein Verzeichnis der privaten und öffentlichen Überwachungsanlagen, die den öffentlichen Raum vollständig oder teilweise erfassen? Wenn ja, wo wird es geführt und wie kann es eingesehen werden? Wenn nein, warum führt die Landesregierung kein solches Verzeichnis? Wer müsste es stattdessen führen?
3. Wie können sich Bürgerinnen und Bürger über vorhandene Überwachungsanlagen privater und/oder öffentlicher Betreiber im öffentlichen Raum informieren?
4. Wie viele Anlagen an welchen Standorten betreiben die Landesregierung oder nachgeordnete Behörden oder lässt diese von Dritten betreiben, die den öffentlichen Raum mindestens teilweise erfassen können?
5. Muss auf Überwachungsanlagen, die den öffentlichen Raum erfassen können, durch Hinweise aufmerksam gemacht werden? Wenn ja, auf welche Weise?

Meyer